

STADT KITZINGEN

**Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen**

(Sondernutzungssatzung)

vom 15.01.1986

Inkrafttreten: 01.01.1986

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 10.02.1994

Inkrafttreten: 19.02.1994

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 28.01.2011

Inkrafttreten: 01.02.2011

**Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kitzingen**

(Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18.11.1974 folgende

Satzung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden Straßen:

- a) Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46 BayStrWG)
- b) Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen bei Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen (Art. 48 Abs. 1 BayStrWG)
- c) öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, soweit sie in der Baulast der Stadt stehen (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53 BayStrWG)
- d) Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen einschließlich deren Radwege, Gehwege und Parkplätze (§ 5 Abs. 3 und 4 FStrG).

**§ 2
Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn durch die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung nach öffentlichem Recht).
- (2) Kann durch eine Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, so handelt es sich um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

**§ 3
Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis) oder des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt.

- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis bzw. nach Abschluss des Vertrages ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder ihre Überlassung an Dritte.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Markisen, Wandschutzstangen, Eingangsstufen und -treppen sowie Radabweiser
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 - c) Leitungen der öffentlichen Versorgung, z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen
 - d) allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Beherbergungsbetriebe, öffentliche Einrichtungen usw.
 - e) Wartehäuschen (ohne Verkaufsbetrieb)
 - f) Fahnenmasten, soweit sie nicht der gewerblichen Nutzung dienen
 - g) Veranstaltungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt wurden
 - h) nachträgliche Dämmung der Außenfassade, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten die §§ 8, 10 und 11 entsprechend.
- (4) Diese Sondernutzungssatzung gilt nicht für Sondernutzungen, für welche die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 5 **Verpflichtete**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem Ausübenden auch den Eigentümer und den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind das ausführende Unternehmen und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 **Erlaubnis / Gestattung**

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung ist ein Antrag zu stellen, aus dem sich insbesondere Art, Zweck, Umfang, Ort und voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme ergeben müssen. Auf Verlangen ist das Vorhaben durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf zugelassen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.
- (5) Durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird die Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Die Absätze 1 – 5 gelten bei Gestattungen für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht entsprechend.

§ 7 **Erlaubnisvertrag**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch die Art der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (4) Unter den in Abs. 1 – 3 genannten Voraussetzungen können Erlaubniserteilungen für Sondernutzungen im Einzelfall zurückgenommen werden.

§ 8 **Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu den in die Verkehrsfläche eingebauten Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen,

Wegen oder Plätzen dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 9

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit zugelassenen Sondernutzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 10

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände.
Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche gem. Abs. 2 erforderlich ist, endet sie mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzung in Anspruch genommene Verkehrsfläche auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird der Straßenkörper durch die Sondernutzung beschädigt, so haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Fläche wieder verkehrssicher herzustellen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wenn die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Verpflichteten haften für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers.

§ 12
Gebühren und Kosten

- (1) Für Bescheide im Vollzug dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach dem Kostenverzeichnis zur Kostensatzung vom 18.09.1990 in der derzeit gültigen Fassung (Tarif-Nr. 650) erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Neben den Gebühren sind der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und ihr Tätigwerden von deren Zahlung abhängig machen.

§ 13
Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.